

EUDR-Palmöl-Kompass 2026

Für Importeure, Raffinerien, Ölmühlen, Oleochemie, Lebensmittel-, Kosmetik- und Waschmittelhersteller, Futtermittelwirtschaft und Handel: welche Einträge wann erfasst sind, wer welche Rolle hat, welche Daten aus dem Ursprung zu beschaffen sind und warum eine Massenbilanz mit Ware unbekannter Herkunft nicht genügt. Grundlage: VO (EU) 2023/1115 i. d. F. der VO (EU) 2025/2650, Anhang I i. d. F. der Del. VO (EU) 2026/2102, DVO (EU) 2025/1093, TARIC-Daten Revision 1 vom 23.09.2026, Kommissions-FAQ 5. Auflage mit FAQ 3.1.1 in der Fassung vom August 2026. Stand 29. September 2026.

1. Codes und Fristen

Zwei Etappen und eine lange Liste

Anhang I in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/2102. Alle Einträge mit „ex“ und Anmerkung 2.

Erfasst ab 30.12.2026	Erfasst ab 30.12.2027	Nicht erfasst
1207 10 00 Palmnüsse und Palmkerne	1516 20 Gehärtete Palmöle	1517 Margarine und Speisefette
1511 Palmöl und Fraktionen	1518 00 Modifizierte Palmöle	1905 Backwaren
1513 21, 29 Palmkernöl	1520 00 Rohglycerin	2309 Mischfutter
2306 60 00 Palmkernexpeller	2905 16, 17, 19 Fettalkohole	3402 Zubereitete Tenside
2905 45 Glycerin ab 95 Prozent	2915 39, 2916 15/19 10 Ester, Öl- und Undecensäuren	3406 Kerzen
2915 70, 90 Gesättigte Fettsäuren	2921 19 Acyclische Monoamine	3826 Biodiesel als Kraftstoff
3823 11, 12, 19 Technische Fettsäuren	2923 90 00 Quartäre Ammoniumsalze	1513 Babassuöl (Anmerkung 2)
3823 70 00 Technische Fettalkohole	2924 19 00 Amide und Carbamate	
	3401 11, 20 Seifen	
	3824 99 Chemische Zubereitungen	
	3907 29 Polyether	

Maßgeblich ist die Zolltarifnummer, nicht der Rohstoffanteil: Margarine aus Palmöl ist nicht erfasst. Maßgeblich ist außerdem Anmerkung 2: nur Erzeugnisse aus der Ölpalme Elaeis.

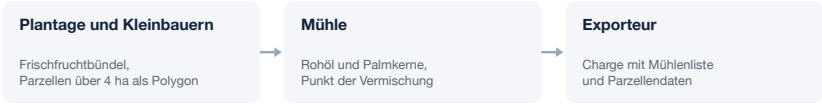
Termin	Wer und was
30.12.2026	Große und mittlere Marktteilnehmer für die Einträge der ersten Etappe; alle nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler, unabhängig von der Größe
30.06.2027	Marktteilnehmer, die am 31.12.2024 als natürliche Person, Kleinst- oder Kleinunternehmen niedergelassen waren; bei der Einfuhr mit Code Y141 bis 29.06.2027
30.12.2027	Die sechzehn neuen Einträge: Seifen (3401 11 00, 3401 20), chemisch reine Fettalkohole, Ester, Amine, quartäre Ammoniumsalze, Polyether, gehärtete und modifizierte Öle, Rohglycerin
Ausnahmen	Erzeugnisse zur Herstellung von Human- oder Tierarzneimitteln bei den dafür genannten Einträgen (Y191); Abfälle bei 1511, 1513 21, 1513 29, 3823 19 und ab 2027 1518 00 (Y133); Ware aus anderen Rohstoffen unter „ex“-Einträgen (Y129)
Bestandsware	Vor dem für den Einführer geltenden Termin überlassene Ware ist nicht erfasst; Nachweis ist die Zollanmeldung. Erzeugung vor dem 29.06.2023: nie erfasst (Y132)

2. Verarbeitung und Rolle (FAQ 3.1.1, Fassung August 2026)

Von der Plantage bis ins Regal

Die Erklärung entsteht an der Grenze. Danach entscheidet die Zolltarifnummer über die Rolle.

URSPRUNG

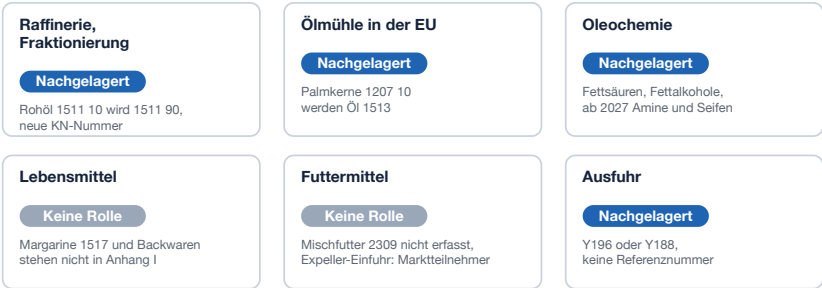


Einfuhr in die EU

Sorgfaltserklärung vor der Überlassung, Referenznummer mit C716 in der Zollanmeldung.
Gilt auch, wenn das Öl nur in die eigene Produktion geht.

Marktteilnehmer

BINNENMARKT



Anmerkung 2 zu Anhang I: erfasst ist nur, was aus der Ölpalme Elaeis stammt.

Schritt	KN-Nummer	Rolle beim Verkauf
Weiterverkauf ohne Verarbeitung	unverändert	Händler
Raffinieren	1511 10 → 1511 90	Nachgelagert
Fraktionieren	innerhalb 1511 90	Nachgelagert, wenn die achtstellige KN-Nummer wechselt, sonst Händler
Palmkerne pressen	1207 10 → 1513	Nachgelagert
Härten, umestern	1511 → 1516 20	Nachgelagert, ab 30.12.2027
Seife sieden	1511 → 3401 11 00, 3401 20	Nachgelagert, ab 30.12.2027
Fettsäuren spalten	1511 → 3823	Nachgelagert
Margarine herstellen	1511 → 1517	Keine Rolle für das Erzeugnis
Tenside formulieren	3823 → 3402	Keine Rolle für das Erzeugnis
Mischfutter herstellen	2306 60 → 2309	Keine Rolle für das Erzeugnis
Eigene Einfuhr und Verarbeitung	–	Marktteilnehmer und nachgelagert (FAQ 3.8)
Ausfuhr aus EU-Einkauf	–	Nachgelagert, Y196 oder Y188

Nachgelagert wird, wer ein Erzeugnis mit neuer KN-Nummer herstellt, das selbst in Anhang I steht. Händler ist nur, wer mit unveränderter KN-Nummer weiterverkauft.

3. Zertifizierung, Segregation und Geodaten

Zertifizierung hilft, ersetzt aber nichts

Die Verordnung verlangt den physischen Warenfluss und Geodaten der Erzeugungsflächen.

Identity Preserved mit Geodaten geeignet Ware einer Quelle bleibt getrennt	Segregated mit Geodaten geeignet Nur zertifizierte Ware, physisch getrennt
Mass Balance nur ohne unbekannte Herkunft Zertifiziert und nicht zertifiziert vermischt, rechnerischer Ausgleich	RSPO Credits nicht ausreichend Früher Book and Claim: nur Zertifikate, kein physischer Bezug

FAQ 5.7: Zertifizierungssysteme können die Risikobewertung stützen, soweit sie die nötigen Informationen abdecken. Die Sorgfaltspflicht bleibt beim Marktteilnehmer, und er haftet für Verstöße. FAQ 1.4: keine Vermischung mit Ware unbekannter Herkunft; volle Identitätswahrung verlangt die Kommission nicht.

Datenanforderung an Lieferanten, Mühlen und Händler

Feld	Inhalt und Format
Artikel und Charge	Artikelnummer, Chargennummer, Menge in kg, Zolltarifnummer achtstellig
Rohstoff	Stammt das Erzeugnis aus der Ölpalme (Elaeis)? Ja oder nein, mit Unterschrift; bei Mischungen der Anteil je Rohstoff
Mühlen	Liste der Mühlen mit Name, Anschrift und Koordinaten, Zuordnung zur Charge
Parzellen	ID je Fläche, Größe in ha; WGS84 mit mindestens 6 Dezimalstellen: Punkt bis 4 ha, Polygon darüber; GeoJSON bevorzugt; keine Namen oder Ausweisnummern der Erzeuger
Erzeugungszeitraum	Erntezeitraum je Parzelle oder Charge, nicht das Verschiffsdatum
Legalität	Landnutzungsrechte und Konzessionen, Umweltschutz, Rechte Dritter, Arbeitnehmer- und Menschenrechte, FPIC, Steuern, Korruptionsbekämpfung, Handel und Zoll (Art. 2 Nr. 40)
Lieferkettenmodell	Identity Preserved, Segregated, Mass Balance oder RSPO Credits; bei Mass Balance Nachweis, dass keine Ware unbekannter Herkunft zugemischt wird
Segregation	Zusage: keine Vermischung mit Ware unbekannter Herkunft in Mühle, Tank oder Lager

4. Länderrisiko und Fahrplan

Kategorie	Länder	Folge
Gering (1 %)	Thailand, Papua-Neuguinea, Ghana	Vereinfachte Sorgfaltspflicht (Art. 13), wenn Umgehung und Vermischung ausgeschlossen sind
Standard (3 %)	Indonesien, Malaysia, Kolumbien, Guatemala, Honduras, Ecuador, Brasilien, Nigeria, Kamerun, Côte d'Ivoire	Volle Sorgfaltspflicht mit Risikobewertung und Risikominderung, jährlich überprüft
Hoch (9 %)	Belarus, Myanmar, Nordkorea, Russland	Keine Vereinfachung, hohe Kontrollquote, Sanktionslage prüfen

Quelle: DVO (EU) 2025/1093; die Liste nennt Länder mit geringem und hohem Risiko, alle anderen haben Standardrisiko.
Prozentangaben: Mindestkontrollquoten nach Art. 16.

Fahrplan

Wann	Was
Sofort	Artikelstamm zweistufig prüfen: Zolltarifnummer gegen Anhang I, dann Rohstoffherkunft je Treffer; Einträge ab 2027 getrennt kennzeichnen
Oktober	Lieferantenerklärung zur Ölpalme einholen; Rolle je Bezugsweg bestimmen (Einfuhr, EU-Einkauf, Verarbeitung mit und ohne neue KN-Nummer, Ausfuhr); Mühlenliste anfordern; Bestände in Tanks und Zolllager erfassen
November	Lieferkettenmodell klären und einen getrennten, bis zur Fläche rückverfolgbaren Warenfluss vereinbaren (etwa Segregated mit Parzellendaten); Parzellendaten und Legalitätsbelege anfordern; Risikobewertung für Standardrisiko aufsetzen
Dezember	Testerklärungen, Zolldienstleister briefen, Nummern auf Lieferschein und Rechnung, Sorgfaltspflichtregelung nach Art. 12 schriftlich fassen
2027	Die sechzehn neuen Einträge wie den ersten Schwung vorbereiten, mit deutlich mehr Lieferanten in der Chemie

Zoll: Einfuhr mit C716 und Referenznummer; Y129 für Ware aus anderen Rohstoffen unter „ex“-Einträgen; Y191 für Erzeugnisse zur Arzneimittelherstellung; Y133 für Abfälle; Erzeugung vor dem 29.06.2023 mit Y132; Ausfuhr durch nachgelagerte Akteure mit Y196 (kein KMU) oder Y188 (KMU); Wiedereinfuhr mit C720 oder C725. Anmerkung 2: nur Ölpalme (Elaeis). Keine Rechtsberatung.